

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	2. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	23.09.2014 2014/0067 8.2
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 1
Wahl des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin und der Stellvertretung in der Ortschaft Grötzingen		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	23.09.2014	8.2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	so gewählt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat wählt für die Ortschaft Grötzingen

Frau Karen Eßrich zur Ortsvorsteherin

Herrn Titus Tamm zum 1. Stellvertreter,
Frau Renate Weingärtner zur 2. Stellvertreterin.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 23.07.2014		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Nach § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung kann in Ortschaften mit örtlicher Verwaltung durch die Hauptsatzung die Bestellung eines Gemeindebeamten oder einer Gemeindebeamtin durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zum hauptamtlichen Ortsvorsteher bzw. zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin vorgesehen werden. § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sieht die Bestellung eines hauptamtlichen Ortsvorstehers bzw. einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin Grötzingen vor.

Dabei kann der Vorschlag des Ortschaftsrates auch mehrere Personen enthalten, über ihn ist dann durch Wahl gemäß § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung zu beschließen.

Die Amtszeit des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin ist an die des Ortschaftsrats gekoppelt. Sie endet mit der fünfjährigen Amtszeit des Ortschaftsrats. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers bzw. der neu gewählten Ortsvorsteherin führt der bisherige Ortsvorsteher bzw. die bisherige Ortsvorsteherin die Geschäfte weiter. Außer dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin sind gemäß § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung ein oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen. Der Ortschaftsrat Grötzingen hat beschlossen, dem Gemeinderat

Herrn Thomas Tritsch
für das Amt des Ortsvorstehers

und

Frau Karen EBrich
für das Amt der Ortsvorsteherin

Herrn Ortschaftsrat Jürgen Schuhmacher und
Herrn Ortschaftsrat Titus Tamm
für das Amt des 1. Stellvertreters und

Frau Ortschaftsrätin Renate Weingärtner für das Amt der 2. Stellvertreterin

vorzuschlagen.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der zur Wahl als hauptamtlicher Ortsvorsteher/die zur Wahl als hauptamtliche Ortsvorsteherin vorgeschlagene erfüllt die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung, da er/sie Gemeindebeamter/Gemeindebeamtin ist.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt für die Ortschaft Grötzingen

Frau Karen EBrich zur Ortsvorsteherin

Herrn Titus Tamm zum 1. Stellvertreter,
Frau Renate Weingärtner zur 2. Stellvertreterin.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
11. September 2014